

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2604

Pratteln, 15. Mai 2009

Totalrevision Polizeireglement

1. Ausgangslage

Gemäss § 40 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. §§ 42 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) haben die Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft das Funktionieren einer Gemeindepolizei sicherzustellen. Das geltende Polizeireglement der Gemeinde Pratteln stammt vom 21. November 1977. Viele der im geltenden Polizeireglement enthaltenen Bestimmungen entsprechen den heutigen Ansprüchen einer Gemeindepolizei nicht mehr. Im Jahr 1977 galt es Bereiche zu regeln, die heute keine Probleme mehr bereiten. So dürfte das Spielen von Boccia im Freien heutzutage kaum mehr als Bereich angesehen werden, den es in einem Polizeireglement zu regeln gilt. Umgekehrt hat die Entwicklung der Gesellschaft auch neue Fragen aufgeworfen. Vor 30 Jahren waren beispielsweise Lichtimmissionen noch kein Thema und "Paintball" gänzlich unbekannt. Neben solchen gesellschaftlichen Veränderungen hat sich aber auch die Rechtslage verändert. Kommunale Reglemente haben sich am übergeordneten Recht zu orientieren. In den letzten 30 Jahren sind unzählige Erlasse des Kantons Basel-Landschaft und des Bundes revidiert worden. Neue Bestimmungen wurden erlassen und überflüssige Bestimmungen aufgehoben. Das geltende Polizeireglement vom 21. November 1977 berücksichtigt natürlich noch keine dieser unzähligen nach seinem Erlass erfolgten Änderungen des übergeordneten Rechts. Seit dem 1. Januar 1998 ist das kantonale Polizeigesetz in Kraft. Dieses enthält einige Bestimmungen, die für die Einwohnergemeinden verbindlich sind, wie beispielsweise § 4 ff. PolG BL im Bereich der Zusammenarbeit mit dem Kanton oder § 52 PolG BL zur Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private im Bereich der Verkehrsregelung. In § 7 ff. der Verordnung zum kantonalen Polizeigesetz vom 9. Februar 1999 ist die Zusammenarbeit des Kantons mit der Gemeindepolizei detaillierter geregelt. Auch das kantonale Gemeindegesetz enthält in § 40 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. §§ 42 ff. GemG wichtige, im Jahr 1998 revidierte Bestimmungen zur Gemeindepolizei. Weiter enthalten beispielsweise die Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kanton, das

Tierschutzgesetz des Bundes, das kantonale Gesetz zu den öffentlichen Ruhetagen, die Baugesetzgebung von Bund und Kanton, das Waffengesetz des Bundes, das kantonale Gesetz über den Feuerschutz, das Sprengstoffgesetz des Bundes und die Umweltschutzgesetzgebung von Bund und Kanton Bestimmungen, die für die Arbeit der Gemeindepolizei von Relevanz sind.

Die Gemeindepolizei ist zur Erfüllung ihrer Aufgabe auf ein strukturiertes und auf die sich heutzutage stellenden Probleme angepasstes Polizeireglement angewiesen. Die Revision einzelner Bestimmungen vermag diesen Anforderungen nicht gerecht zu werden. Das Polizeireglement ist als Ganzes an die heutige Situation anzupassen. Es drängt sich deshalb eine Totalrevision des Polizeireglements vom 21. November 1977 auf.

2. Zur Entstehung des Entwurfs

Verwaltungsmässig wird das kommunale Polizeireglement mehrheitlich durch die Abteilung Dienste / Sicherheit angewendet. Die Umsetzung der Bestimmungen des Polizeireglements liegt dabei hauptsächlich bei den Mitarbeitenden der Gemeindepolizei. Sie sind auf ein Polizeireglement angewiesen, das ihnen erlaubt, wo nötig einzuschreiten, aber auch ihre Befugnisse klar umschreibt. Die Abteilung Dienste/Sicherheit erarbeitete einen ersten Grobentwurf eines neuen Polizeireglements. Sie zog dazu Polizeireglemente anderer Gemeinden aus der ganzen Schweiz bei und stellte gestützt auf diese Reglemente sämtliche Bestimmungen zusammen, welche aus ihrer Sicht für die tägliche Polizeiarbeit als nützlich erschienen. In enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst und dem für die Polizei zuständigen Gemeinderatsmitglied entstand der jetzt dem Einwohnerrat vorgelegte Entwurf, welcher möglichst schlank gehalten ist. Er lehnt sich eng an das kantonale Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PoIG BL) an. Der Entwurf enthält mit Ausnahme von § 16 keine Bestimmungen zu Bereichen, die bereits durch das übergeordnete Recht geregelt werden. Er enthält nur die für die Arbeit der Gemeindepolizei unabdingbaren Bestimmungen. Vom geltenden Polizeireglement der Gemeinde Pratteln nicht übernommene Regelungen wurden als überflüssig erachtet. Der dem Einwohnerrat vorgelegte Entwurf ist strukturiert und möglichst verständlich formuliert. Er entspricht einem modernen kommunalen Polizeireglement, welches gleichermaßen den Bedürfnissen der Gemeindepolizei zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gerecht wird, als auch die im Bereich von polizeilichen Eingriffen wichtigen Rechte der Einzelnen wahrt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Der Entwurf des neuen Polizeireglements enthält einige Verweise auf das kantonale Polizeigesetz. Bei diesen Verweisen erfolgte bewusst keine explizite Angabe der einzelnen Paragraphen des kantonalen Polizeigesetzes. Auch kantonale Erlasse unterliegen Änderungen. Durch Verweis ohne explizite Angabe der einzelnen Paragraphen des kantonalen Rechts kann vermieden werden, dass bei allfälligen Änderungen des kantonalen Rechts immer auch das kommunale Polizeireglement zu ändern ist.

Totalrevisionen führen nicht zu einer Änderung einzelner Paragraphen, sondern zu einer kompletten Überarbeitung eines ganzen Erlasses, meist auch mit Anpassung seiner Systematik. Eine synoptische Darstellung macht deshalb bei Totalrevisionen keinen Sinn. Der Übersichtlichkeit halber wird aber der Entwurf in der nachfolgenden Tabelle kurz erläutert.

Die linke Spalte enthält sämtliche Paragraphen des Entwurfs des neuen Polizeireglements. In der rechten Spalte finden sich einige Bemerkungen dazu.

Vorbemerkung zum Kostenersatz (§ 13)

Speziell ist auf die in § 13 des Entwurfs enthaltene Regelung des Kostenersatzes hinzuweisen. Gemäss § 7 Abs. 2 PolG BL stellt der Kanton den Gemeinden Rechnung, wenn sie zur Erfüllung ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben die Mitarbeit der kantonalen Polizeiorgane "in starkem Masse" beanspruchen. Im März 2007 stellte die Polizei Basel-Landschaft der Gemeinde Pratteln erstmals Rechnung für solche gemeindepolizeilichen Tätigkeiten. Diese Einsätze beschränken sich in der Gemeinde Pratteln vorwiegend auf Einsätze in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen, also auf Zeiten, in denen der Gemeindepolizei die Kapazität fehlt, selbst einzuschreiten. Die Gemeinde Pratteln hat diese Rechnung mittels Beschwerde beim Regierungsrat und in zweiter Instanz beim Kantonsgericht Basel-Landschaft angefochten. Es war vor allem die Frage zu klären, wann Gemeinden die Polizei Basel-Landschaft "in starkem Masse" für ihre gemeindepolizeilichen Tätigkeiten beanspruchen. Gemäss Urteil des Kantonsgerichts vom 30. Juli 2008 ist eine Beanspruchung der Polizei Basel-Landschaft "in starkem Masse" gegeben, wenn der einzelne Einsatz mehr als zwei Stunden gedauert hat oder für eine Gemeinde mehr als zehn Einsätze pro Jahr geleistet worden sind. Die Polizei Basel-Landschaft darf deshalb den Gemeinden ab dem elften Einsatz und für jeden über zweistündigen Einsatz Rechnung stellen. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Bisher sind der Gemeinde Pratteln jährlich Kosten von rund Fr. 4'000.-- entstanden. Der Gemeinderat Pratteln möchte am Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Einsätze der Gemeindepolizei festhalten. Eine Weiterverrechnung der Kantonspolizeieinsätze an Private würde Fragen der Rechtsgleichheit zwischen Verursachern der Einsätze 1 - 10 und denjenigen ab Einsatz 11 hervorrufen. Die Kantonspolizei kommt zudem nur nachts und an Sonn- und Feiertagen zum Einsatz. Eine Weiterverrechnung dieser Einsätze würde dazu führen, dass Verursacher von Einsätzen der Kantonspolizei für diese Einsätze bezahlen müssten, nicht aber Verursacher von Einsätzen der Gemeindepolizei. Angesichts dieser Gefahr der Ungleichbehandlungen und aufgrund der geringen Beträge von jährlich rund Fr. 4'000.-- unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat § 13 des Entwurfs in der vorliegenden Form.

Vorbemerkung zu den Lichtemissionen (§ 30)

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 30. März 2009 beschlossen, dass der vom Gemeinderat unterbreitete Gegenvorschlag zur nichtformulierten Volksinitiative "Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen" in folgenden Punkten zu ergänzen ist: "Die Beleuchtung muss von oben nach unten erfolgen", "Lampen müssen gegen oben abgeschirmt sein", "Objekte müssen zielgerichtet und lichteffizient beleuchtet werden" und "Beleuchtungen sind zeitlich zu begrenzen". Der Gemeinderat hat diesen Beschluss des Einwohnerrates aufgegriffen und in den Entwurf von § 30 des neuen Polizeireglements einfließen lassen.

Entwurf	Bemerkungen
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	
Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Einwoh-	Der Geltungsbereich orientiert sich an den

Entwurf	Bemerkungen
<p>nergemeinde Pratteln, insbesondere den Schutz öffentlicher Sachen, die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit und den Schutz vor Immissionen.</p>	<p>wichtigsten Abschnitten des 2. Kapitels des Entwurfs.</p>
<p>§ 2 Polizeiorgane</p> <p>¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.</p> <p>² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere durch ihn bezeichnete Organe zur Verfügung.</p>	<p>Dies ist eine gängige, in vielen kommunalen Polizeireglementen des Kantons Basel-Landschaft enthaltene Formulierung (Bsp. § 3.2 PolR Münchenstein oder § 3 PolR Therwil).</p>
<p>§ 3 Grundsätze polizeilichen Handelns</p> <p>¹ Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Polizei jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.</p> <p>² Das polizeiliche Handeln der Gemeindepolizei richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen des polizeilichen Handelns des kantonalen Polizeigesetzes¹.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Entspricht § 16 PolG BL. Da dies eine äusserst zentrale Umschreibung des zulässigen polizeilichen Handelns ist, wurde die Bestimmung wörtlich übernommen und nicht bloss darauf verwiesen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Diese Grundsätze finden sich in §§ 15 - 19 PolG BL.</p>
<p>§ 4 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes</p> <p>¹ Unabhängig von einer Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.</p> <p>² Sofern dieser Anordnung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person an.</p> <p>³ Bei Dringlichkeit kann die Gemeindepolizei die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person sofort selbst vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>Erst durch die Möglichkeit zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ist der Vollzug und damit die Durchsetzung von angeordneten Massnahmen möglich, wenn eine Personen einen vorschriftswidrigen Zustand schafft.</p> <p><u>Abs. 1 und 2:</u> Regelt die Reaktionsmöglichkeiten des Gemeinderats mittels Verfügung. Eine ähnliche Formulierung findet sich in § 138 Abs. 1 und 3 des kant. Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400). Der Rechtsschutz richtet sich nach § 36 Abs. 2 des Entwurfs.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Bei Dringlichkeit kann eine Verfügung häufig nicht die gewünschte Wirkung entfalten (Bsp: Ein Fahrzeug ist vorschriftswidrig hinter einer Kurve abgestellt worden. Das Unfallpotential und damit die Gefährdung Dritter ist sehr hoch). Es muss sofort eingeschritten werden können.</p>

¹ SGS 700

Entwurf	Bemerkungen
	Das Zustellen einer Verfügung passt bei Dringlichkeit nicht. Vor Ort ist jeweils die Gemeindepolizei und nicht der Gemeinderat. Der Rechtsschutz für den Einzelnen ist garantiert durch § 36 Abs. 3 und 4 des Entwurfs.
<p>§ 5 Anhalterecht und Identitätsfeststellung</p> <p>¹ Das Recht der Gemeindepolizei zur Anhaltung und Identitätsfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes².</p> <p>² Drängt sich eine Festnahme auf, ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Verweis auf § 21 PoIG BL.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Befugnisse der Gemeindepolizei sind gegenüber denjenigen der Kantonspolizei beschränkt, weshalb dieser Zusatz im kommunalen Polizeireglement im Vergleich zu § 21 PoIG BL notwendig ist.</p>
<p>§ 6 Ausweispflicht der Gemeindepolizei</p> <p>¹ Jede angehaltene Person hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Angehörigen der Gemeindepolizei zu erfahren, sofern dies die Umstände zulassen.</p> <p>² Angehörige der Gemeindepolizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern dies die Umstände zulassen.</p>	Eine ähnliche Regelung findet sich in § 20 PoIG BL.
<p>§ 7 Befragung</p> <p>¹ Die Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.</p> <p>² Sie können Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe eines Grundes vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Entspricht § 22 PoIG BL.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Entspricht weitgehend § 25 Abs. 1 PoIG BL. Die Gemeindepolizei führt aber im Gegensatz zur Kantonspolizei keine erkennungsdienstlichen Massnahmen durch.</p>
<p>§ 8 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p> <p>² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, wird sie gebüsst und kann polizeilich vorgeführt werden. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen werden.</p>	<u>Abs. 2:</u> Entspricht weitgehend § 25 Abs. 2 PoIG BL.
<p>§ 9 Polizeiliche Durchsuchungen</p> <p>Die Gemeindepolizei ist befugt, Personen und bewegliche Sachen zu durchsuchen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes³.</p>	Verweis auf § 29 und § 30 PoIG BL.

² SGS 700

Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 10 Zutrittsrechte</p> <p>¹ Die Gemeindepolizei darf nicht-öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.</p> <p>² Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt.</p>	<p>Diese Regelung entspricht weitgehend § 31 PoIG BL. Aufgrund ihrer Kürze wurde die Bestimmung ausformuliert und nicht auf das PoIG BL verwiesen.</p>
<p>§ 11 Störung der Sicherheitsorgane</p> <p>¹ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten, insbesondere die Einmischung in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.</p> <p>² Die Gemeindepolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind, Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern oder die Gemeindepolizei an der Durchsetzung von Anordnungen hindern.</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Entspricht weitgehend § 26 PoIG BL.</p>
<p>§ 12 Polizeilicher Zwang</p> <p>Die Gemeindepolizei ist befugt, polizeilichen Zwang anzuwenden. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Polizeigesetzgebung⁴.</p>	<p>Gemäss § 10 der Verordnung zum Polizeigesetz vom 9. Februar 1999 sind die Bestimmungen des PoIG für den Schusswaffengebrauch von bewaffneten Angehörigen der Gemeindepolizei ohnehin obligatorisch.</p> <p>Die gewählte Regelung geht darüber hinaus und verweist generell auf §§ 38 ff. PoIG BL.</p>
<p>§ 13 Kostenersatz</p> <p>¹ Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>² Kostenersatz kann verlangt werden, wenn es dieses oder ein anderes Reglement ausdrücklich vorsehen. Der Gemeinderat regelt die Höhe des Kostenersatzes in einer Verordnung. Im Einzelfall legt der Gemeinderat den Kostenersatz mittels Verfügung fest.</p> <p>³ Kostenersatz wird insbesondere von Veranstaltern von Anlässen, die einen aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen und von Verursachern ausserordentlicher Aufwendungen verlangt.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Entspricht § 55 Abs. 1 PoIG BL.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Satz 1 entspricht § 55 Abs. 2 PoIG BL. Konkretisiert durch die Regelung, wo die Höhe des Kostenersatz festzulegen ist und wer ihn im Einzelfall wie zu erheben hat.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Angelehnt an § 55 Abs. 3 PoIG BL, aber einfacher formuliert und in leicht abgeänderter Form in § 13 Abs. 3 übernommen, weil all zu offene Formulierungen Raum für Ungleichbehandlungen lassen. Wann eine Veranstaltung "ganz oder teil-</p>

³ SGS 700

⁴ SGS 700 und SGS 700.11

Entwurf	Bemerkungen
	weise einem ideellen Zweck dient", wie dies § 55 Abs. 3 PolG BL enthält, dürfte nur schwer im Generellen zu beantworten sein.
2. Kapitel: Besondere Bestimmungen	
1. Abschnitt: Schutz öffentlicher Sachen	
<p>§ 14 Verunreinigung öffentlichen Grundes</p> <p>¹ Bei Verunreinigung des öffentlichen Grundes ist umgehend der ordnungsgemässe Zustand wieder herzustellen.</p> <p>² Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Verpackungen oder Essensreste ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen.</p> <p>³ Ladenlokale und Imbissbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur regelmässigen Reinigung der nächsten Umgebung verpflichtet.</p>	<p><u>Abs. 1 und 2:</u> Wichtige gesetzliche Grundlage zum Vorgehen gegen "Littering".</p> <p><u>Abs. 3:</u> Diese Bestimmung soll Ladenbetreiber dazu bringen dafür zu sorgen, dass ihre Kundschaft den Abfall in Abfallbehältern entsorgt und nicht einfach auf die Strasse wirft.</p>
<p>§ 15 Pflanzen und Zäune</p> <p>¹ An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.5 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.5 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen.</p> <p>² Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern und Hydranten, nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.</p> <p>³ Das Anbringen von Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, wie insbesondere Stacheldraht, ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.</p>	Keine Bemerkungen
<p>§ 16 Schneefall und Glatteis</p> <p>¹ Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.</p> <p>² Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, haben sie die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.</p>	Dies gilt an sich auch ohne Regelung im Polizeireglement. Der Bestimmung kommt deshalb im Wesentlichen Informationscharakter zu.
<p>§ 17 Plakatierung</p> <p>Das Plakatieren darf nur an den dafür bestimmten Stellen und Objekten erfolgen und bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen ist die politische Information innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen.</p>	Keine Bemerkungen
2. Abschnitt: Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit	

Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 18 Wegweisung und Fernhaltung</p> <p>Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort weg weisen oder fernhalten, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, wie insbesondere bei Nachtruhestörung oder Verunreinigung öffentlichen Grundes.</p>	<p>Diese Bestimmung ist nicht identisch mit dem im Kanton Basel-Stadt verabschiedeten Wegweisungsartikel. Es geht um die Möglichkeit unmittelbaren Eingreifens durch die Gemeindepolizei und nicht um eine längerfristige Wegweisung. Hauptproblem stellten bisher Nachtruhestörungen und Verunreinigungen des öffentlichen Grundes dar. Nach geltendem Recht konnte die Gemeindepolizei zwar jemanden wegen eines solchen fehlbaren Verhaltens verzeihen, hatte jedoch keine Handhabung die fehlbaren Personen auch von einem Ort wegzuweisen und damit dem unerwünschten Verhalten für den Moment ein Ende zu setzen. Überspitzt formuliert bedeutet das, dass gemäss geltendem Recht lärmern kann, wer bereit ist, die Busse zu bezahlen. Neu soll mit § 18 die Möglichkeit geschaffen werden, solche Personen vorübergehend von dem Ort wegzuweisen, an dem sie sich fehlbar verhalten. Der Rechtsschutz ist für den Einzelnen garantiert durch § 36 Abs. 3 und 4 des Entwurfs.</p> <p>Zum Vergleich die Regelung von § 42a Polizeigesetz Basel-Stadt:</p> <p>Die Kantonspolizei kann eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen, wenn diese Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht; 2. durch ihr Verhalten offensichtlich eine gewalttätige Auseinandersetzung auslösen will; 3. durch ihr Verhalten Dritte unberechtigterweise von der bestimmungsmässigen Nutzung des öffentlichen Raums ausschliesst. <p>Muss eine Person wiederholt von einem bestimmten Ort weggewiesen werden, kann die Polizei die Wegweisung auf</p>

Entwurf	Bemerkungen
	höchstens einen Monat verlängern.
<p>§ 19 Benutzung öffentlichen Grundes</p> <p>¹ Die Benutzung öffentlichen Grundes für gesteigerten Gemeingebrauch, wie für Demonstrationen und andere Umzüge, für das Errichten von Informations- und Verkaufsständen sowie für Baustelleninstallationen und dergleichen, bedarf einer Bewilligung.</p> <p>² Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Grund ist bewilligungsfrei.</p> <p>³ Veranstalter haben alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit keine Sach- oder Personenschäden verursacht werden. Sie können für solche Schäden haftbar gemacht werden. Die Bewilligung enthält einen Hinweis darauf.</p> <p>⁴ Die vorübergehende Lagerung von Gegenständen auf öffentlichem Grund ist höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage erlaubt. Der Verkehr darf durch die vorübergehende Lagerung nicht behindert werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.</p>	<p>Es wird eine generelle Regelung für die Benutzung öffentlichen Grundes geschaffen. Die bisherigen partiellen Regelungen werden durch § 40 und 41 des Entwurfs aufgehoben.</p> <p><u>Abs. 2:</u> War bisher im gemäss § 40 aufzuhebenden § 38 des Strassenreglements enthalten.</p>
<p>§ 20 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver</p> <p>¹ Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten wie Paintball, Armbrust oder Sportpfeilbogen ist nur auf für diese Zwecke besonders eingerichteten Anlagen gestattet.</p> <p>² Die Verwendung von Böllerschüssen oder Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche bedarf einer Bewilligung.</p>	Keine Bemerkungen
<p>§ 21 Abbrennen von Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Silvesternacht.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Zusammenhang mit besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligen.</p>	Keine Bemerkungen
<p>§ 22 Öffentliches Ärgernis</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Ungebührliches oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit ist verboten.</p> <p>² Betrunkene oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.</p>	Keine Bemerkungen
<p>§ 23 Fahrende und Camping</p>	

Entwurf	Bemerkungen
<p>¹ Der Gemeinderat legt Aufenthaltsorte fest, an welchen sich Fahrende aufhalten dürfen. Er erstellt eine Benützungsordnung und weist Fahrende den Aufenthaltsorten zu. Anderen öffentlichen Grund dürfen sie nicht beanspruchen.</p> <p>² Campieren auf öffentlichem Grund, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen bedarf einer Bewilligung.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Benützungsordnung existiert bereits (Ord. Nr. 07.04)</p>
<p>§ 24 Sammlungen und Betteln</p> <p>¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Sammelnde haben die Sammlungsbewilligung und, sofern vorhanden, einen Ausweis ihrer Organisation mitzuführen.</p> <p>³ Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>§ 25 Gelegenheitswirtschaftspatente</p> <p>Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaftspatente mit oder ohne Freinachtbewilligung erteilt die für die Sicherheit zuständige Abteilung.</p>	<p>Für die Erteilung anderer Bewilligungen im Bereich des Gastgewerbes ist gemäss dem kantonalen Gastgewerbegesetz (SGS 540) der Kanton zuständig. Da es sich um häufig zu erteilende Bewilligungen ohne grössere Tragweite handelt, ist es sinnvoll, dass die zuständige Abteilung (Dienste/Sicherheit) diese selbst erteilen kann. Dies ist zulässig gestützt auf § 77 Abs. 1 GemG. Das Verfahren richtet sich gestützt auf § 77 Abs. 2 GemG nach § 36 Abs. 1 des Entwurfs.</p>
3. Abschnitt: Immissionsschutz	
<p>§ 26 Ruhezeiten</p> <p>¹ Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist jede Nachtruhestörung verboten.</p> <p>² An Sonn- und Feiertagen und während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist jede Lärm erzeugende Tätigkeit verboten.</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Die Ruhe an Sonn- und Feiertagen ist gemäss § 5 des kantonalen Gesetzes über die Ruhetage (SGS 547) vorgeschrieben.</p>
<p>§ 27 Lärmerzeugende Tätigkeiten</p> <p>¹ Lärm erzeugende Berufsarbeiten sind bis 19.00 Uhr, Lärm erzeugende Privatarbeiten bis 20.00 Uhr erlaubt.</p> <p>² Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.</p> <p>³ Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Das Bundesrecht definiert die Nacht in Anhang 6 der Lärmschutzverordnung zu den Belastungsgrenzwerten für Industrie- und Gewerbelärm als die Zeit zwischen 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Der Entwurf des Polizeireglements orientiert sich bezüglich der Lärm erzeugenden Berufsarbeiten an</p>

Entwurf	Bemerkungen
<p>aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden. Im privaten Rahmen ist ihr Gebrauch im Freien verboten.</p>	<p>diesen Zeiten.</p>
<p>§ 28 Marschübungen und Bummel</p> <p>¹ Acht Wochen vor Fasnacht sind Marschübungen mit Bewilligung gestattet.</p> <p>² An den festgelegten Bummelsonntagen ist das Musizieren im Freien unter Einhaltung der Mittags- und Nachtruhezeiten gestattet.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>§ 29 Abfallentsorgung</p> <p>¹ Die Benutzung öffentlicher Wertstoff-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.</p> <p>² In den Behältern dürfen nur zugelassene Wertstoffe deponiert werden. Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der dafür vorgesehenen Sammelstellen zu deponieren.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, vorschriftswidrig entsorgte Abfälle zur Ermittlung der Täterschaft untersuchen zu lassen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>§ 30 Lichtimmissionen</p> <p>¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und mit einer Zeitschaltuhr versehen sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.</p> <p>² Zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.</p> <p>³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.</p> <p>⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Diese Regelung nimmt den mit Einwohner-ratssitzung vom 30. März 2009 beschlossenen Gegenvorschlag zur Initiative "Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen" auf.</p>
<p>§ 31 Tierkadaver</p> <p>¹ Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.</p> <p>² Das Vergraben von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm ist auf privatem Grund erlaubt.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>4. Abschnitt: Verkehr</p>	

Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 32 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen</p> <p>¹ Für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen ist der Gemeinderat zuständig. Temporäre Verkehrsbeschränkungen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.</p> <p>² Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs kann die Gemeindepolizei die Freihaltung von Durchgängen und Ausfahrten anordnen.</p> <p>³ Reiten ist auf befestigten und nicht mit einem Reitverbot versehenen Wegen gestattet. Auf Spaziergänger ist Rücksicht zu nehmen.</p>	Keine Bemerkungen
<p>§ 33 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>¹ Die Gemeindepolizei kann die Wegschaffung folgender Gegenstände veranlassen:</p> <p>a. Vorschriftenwidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, wie Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger oder Schiffe;</p> <p>b. Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.</p> <p>² Wegschaffungen sind zulässig, wenn die Fahrzeughalter oder Besitzer nicht auffindbar sind oder diese den Anweisungen der Polizeiorgane nicht Folge leisten.</p>	Keine Bemerkungen
5. Abschnitt: Feuerschutz	
<p>§ 34 Rettungs- und Löscheinrichtungen</p> <p>Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p>	Keine Bemerkungen
3. Kapitel: Verfahrens- und Strafbestimmungen	
<p>§ 35 Bewilligungen</p> <p>¹ Gesuche sind in der Regel 14 Tage, bei Demonstrationen und anderen Umzügen sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung auch später erteilt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an eine Verwaltungsstelle delegieren.</p> <p>³ Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf Route, Zeitpunkt oder Dauer einer Veranstaltung enthalten. Die Gebühren betragen max. Fr. 1'000.—. Die Höhe richtet sich nach dem</p>	<p>Es soll eine Bestimmung geschaffen werden, die das Verfahren der Bewilligungserteilung für alle gestützt auf das Polizeireglement erteilten Bewilligungen einheitlich regelt.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Damit Gebühren rechtmässig erhoben werden können, sollten in Grundzügen ihre Höhe und die Art der Bemessung im Reglement enthalten sein. Die Höhe von Fr. 1'000.— erscheint angemessen. Auch</p>

Entwurf	Bemerkungen
<p>Verwaltungsaufwand. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.</p> <p>⁴ Bieten Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, wird die Bewilligung mittels Verfügung durch den Gemeinderat verweigert. Er entzieht Bewilligungen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>	<p>die Gemeinde Therwil hat diesen Maximalbetrag in § 49 Abs. 1 ihres Polizeireglements vorgesehen.</p> <p>Die Durchführung von Kundgebungen und Veranstaltungen war bereits bisher gebührenfrei gemäss dem mit § 40 dieses Entwurfs aufzuhebenden § 38 des Strassenreglements.</p>
<p>§ 36 Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Massnahmen der Gemeindepolizei, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss.</p> <p>⁴ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstünde.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Gemäss § 77 Abs. 2 GemG.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Gemäss §§ 172 ff. GemG.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Diese Regelung dient dem Rechtsschutz des Einzelnen. Sie entspricht § 42 Abs. 1 und 3 PolG BL. Es handelt sich um sogenannte "Realakte", d.h. um Fälle, in denen die Polizei handeln muss, ohne dass sie eine Verfügung in Papierform erlässt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist aber gemäss § 1 VwVG nur ausgerichtet auf Verfügungen, die in solchen Fällen eben gerade nicht vorliegen. Deshalb können die Bestimmungen des VwVG nur sinngemäss gelten.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die "Aufschiebende Wirkung" regelt die Frage, ob eine Verfügung trotz laufendem Beschwerdeverfahren durchgesetzt werden kann, oder ob vor der Durchsetzung der rechtskräftige Entscheid abzuwarten ist. Im Bereich von häufig dringenden polizeilichen Massnahmen macht es Sinn, allfälligen Beschwerden grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung einzuräumen. Ansonsten könnte durch Beschwerdeerhebung die Durchsetzung der polizeilichen Massnahmen für die Dauer des Verfahrens (was unter Umständen Jahre dauern kann) verhindert werden. Diese Regelung entspricht § 42 Abs. 2 PolG BL. Sie wurde im zweiten Satz ergänzt durch die Formulierung, wie sie in § 39 Abs. 2 des kant. Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 731) enthalten ist. Im Einzelfall kann damit die Beschwerdeinstanz auf Antrag</p>

Entwurf	Bemerkungen
	die öffentlichen Interessen an der sofortigen Durchsetzung der Massnahme gegen die Interessen des Einzelnen am Aufschub des Vollzugs der angeordneten Massnahmen abwägen.
<p>§ 37 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer diesem Reglement zuwider handelt wird verzeigt und verwahrt oder mit einer Busse bis Fr. 5000. – bestraft.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Diese Strafbestimmung bezieht sich auf das ganze Polizeireglement. Die Maximalstrafe von Fr. 5'000.– stammt aus § 46a Abs. 1a GemG.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Verweis auf § 81 ff. GemG.</p>
<p>§ 38 Bussenanerkennungsverfahren</p> <p>¹ Gegenüber einer verzeigten Person erlässt die für die Sicherheit zuständige Abteilung eine mit Hinweis auf das Bussenanerkennungsverfahren versehene provisorische Strafverfügung.</p> <p>² Die verzeigte Person kann innert 30 Tagen eine Anhörung durch den Bussenausschuss verlangen, welcher aus dem Einwohnerratspräsident oder der Einwohnerratspräsidentin, dem Gemeindepräsident oder der Gemeinderatspräsidentin und einem Mitglied des Gemeinderats besteht.</p> <p>³ Wird weder eine Anhörung verlangt, noch die Busse bezahlt, erlässt der Gemeinderat nach Massgabe der provisorischen Strafverfügung eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene definitive Strafverfügung.</p> <p>⁴ Wird eine Anhörung verlangt, liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung der Strafe beim Bussenausschuss. Nach erfolgter Anhörung erlässt er eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene definitive Strafverfügung. Erscheint die verzeigte Person nicht vor dem Bussenausschuss, erlässt er die definitive Strafverfügung nach Massgabe der provisorischen Strafverfügung.</p>	<p>Das Bussenanerkennungsverfahren soll mittelfristig im Verwaltungs- und Organisationsreglement VOR (Ord. Nr. 01.04) für alle kommunalen Reglemente geregelt werden. Bis zur Revision der VOR ist es notwendig, das Verfahren im Polizeireglement zu verankern.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die 30-tägige Frist entspricht der angesetzten Zahlungsfrist.</p> <p><u>Abs. 3+4:</u> Der Bussenausschuss kommt neu nur in den Fällen zum Zug, in denen die verzeigte Person ihre Busse nicht akzeptiert und eine Anhörung verlangt. Bisher mussten alle Personen, die weder die Busse bezahlten, noch sich auf ein Schreiben hin meldeten, zwei Mal vor den Bussenausschuss vorgeladen werden. Das führte dazu, dass der Bussenausschuss bisher häufig vergeblich auf vorgeladene Personen wartete, die gar nie beabsichtigten vor dem Bussenausschuss zu erscheinen.</p>
<p>§ 39 Kaution</p> <p>Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement von der fehlbaren Person eine Kaution für Bussen und entstehende Kosten im voraussichtlichen Umfang einzufordern. Die definitive Festsetzung der Bussen und Kosten bleibt davon unberührt.</p>	<p>Diese Bestimmung soll es der Gemeindepolizei ermöglichen, insbesondere bei ausländischen fehlbaren Personen, bei denen anzunehmen ist, sie werden die Busse oder Kosten nach Rückkehr in ihr Heimatland nicht begleichen, die Bussen und Kosten im voraussichtlichen Umfang sofort einzufor-</p>

⁵ SGS 180


Entwurf	Bemerkungen
	<p>dern. Wird keine Busse ausgefällt oder sind entgegen der Annahme keine Kosten entstanden, wird der Betrag zurück erstattet.</p> <p>Bsp: Ein ausländischer LKW-Fahrer hinterlässt auf einer Strasse eine riesige Öllache.</p>
4. Kapitel: Schlussbestimmungen	
<p>§ 40 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Das Strassenreglement der Gemeinde Pratteln vom 26. Januar 2004⁶ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 38</p> <p>Aufgehoben</p>	Neu enthalten in § 19 und 35 des Entwurfs.
<p>§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Polizeireglement der Gemeinde Pratteln vom 21. November 1977 wird aufgehoben.</p>	Keine Bemerkungen
<p>§ 42 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	Keine Bemerkungen

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, das neue Polizeireglement gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Verwalterin:


B. Stügelin


Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Entwurf des neuen Polizeireglements
- Kantonales Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG BL)

⁶ Ord. Nr. 04.08